

BStGer RR.2011.32 vom 28. Februar 2011

Bundesstrafgericht, 2011-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2011.32

FR: TPF RR.2011.32 du 28 février 2011

IT: TPF RR.2011.32 del 28 febbraio 2011

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Rückzug der Beschwerde.

Erwägungen

E. 4

Februar 2011 als Rückzug der Beschwerde zu verstehen sei oder ob er an der Beschwerde festhalten und ein Gesuch um unentgeltliche Prozess- führung stellen wolle (act. 5);

- der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 10. Februar 2011 ausdrücklich den Rückzug der Beschwerde erklärte (act. 6);

- 3 -

- das Beschwerdeverfahren zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig wird (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG); für die Be- rechnung das Reglement BStKR zur Anwendung gelangt (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 lit. a StBOG); die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 300.-- anzusetzen ist.

- 4 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.